

Merkblatt

Antragsunterlagen bei Vorhaben in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten

Errichten oder Ändern von baulichen Anlagen

Das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches bedarf in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten *zusätzlich* zu einer gegebenenfalls erforderlichen Baugenehmigung *einer wasserrechtlichen Genehmigung* nach § 78 Abs. 5 und 8 des Wasserhaushaltgesetzes; z.B. für Gebäude, Garagen, Gartenhäuser, Zäune, dauerhaft angelegte Holzlager.

Erforderliche Unterlagen:

Soweit die baulichen Anlagen baugenehmigungspflichtig sind, kann die wasserrechtliche Genehmigung zusammen mit der Baugenehmigung ausgesprochen werden.

Im Baugenehmigungsverfahren sind daher insgesamt *sechs Planfertigungen* einzureichen, welche durch folgende Unterlagen zu ergänzen sind:

- Erläuterungsbericht: Der Bericht hat eine Beschreibung des Bauvorhabens und der damit unmittelbar zusammenhängenden Geländeänderungen sowie der Ausgleichsmaßnahmen zu enthalten und muss sich zu den Auswirkungen auf das Hochwassergeschehen äußern.
Zudem muss der Bericht die Maßnahmen des Bauherrn zum hochwasserangepassten Bauen erläutern. Es sind geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor der Hochwassergefahr und zur Schadensminimierung zu beschreiben. Der Bauherr muss aufzeigen, wie ein Eindringen von Hochwasser in das Gebäude verhindert werden kann. Als Beurteilungsgrundlage kann die vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat herausgegebene Hochwasserschutzfibel dienen (bestellbar unter Tel.-Nr. (030) 182 722 721 beim Publikationsversand der Bundesregierung oder Download unter <https://www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser>).
 - Standsicherheitsnachweis für das Bemessungshochwasser (HQ100)
 - Übersichtslageplan M = 1 : 5000; insbesondere sind darin auch die Überschwemmungsgrenzen darzustellen.
 - Bauzeichnungen mit Darstellung
 - des Bauvorhabens einschließlich der Höhenlage,
 - der unmittelbar damit zusammenhängenden Geländeänderungen,
 - der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen und
 - der im Hinblick auf eine hochwasserangepasste Ausführung vorgesehenen Maßnahmen (zwingend erforderlich!), z.B. Schutz des Gebäudes vor eindringendem Wasser (Lichtschächte, Fenster, Rohrdurchführungen).
- Die Höhenangaben sind in m üNN anzugeben.
- Grundstücksverzeichnis (§ 12 WPBV; sofern nicht bereits Bestandteil des Bauantrags)

Angaben zur Wasserspiegellage bei einem hundertjährigen Hochwasser auf dem Baugrundstück erhalten Sie beim Wasserwirtschaftsamt München (Telefonvermittlung 089 / 21233-03).

Ist nach der Bayerischen Bauordnung keine Baugenehmigung erforderlich (Genehmigungsfreistellung, nicht baugenehmigungspflichtige bauliche Nebenanlagen), sind die vorgenannten Unterlagen in vierfacher Ausfertigung beim Landratsamt Dachau, Sachgebiet Umweltrecht, einzureichen.